

**Gemeinde Klein Pampau  
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Bebauungsplan Nr. 1B, 6. Änderung**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (2) BauGB**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**Inhaltsübersicht**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Anregungen**

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 31.01.2020 .....	4
Nr. 2:	Gemeinde Müssen, Fachbereich Bauwesen/Vermerk vom 23.07.2019 .....	12
Nr. 3:	Telekom vom 07.01.2020 .....	13
Nr. 4:	Landeskriminalamt, Abt. Kampfmittelräumdienst vom 08.01.2020 .....	14
Nr. 5:	LLUR, untere Forstbehörde Mölln vom 23.12.2019 .....	16

**Hinweis:**

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**Die folgenden Institutionen haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Anregungen vorgebracht:**

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz vom 13.01.2020
- Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen vom 22.01.2020
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 20.12.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.01.2020
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck vom 29.01.2020
- Handwerkskammer Lübeck vom 17.01.2020
- 50Hertz Transmission GmbH vom 09.01.2020
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 27.12.2020
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 03.01.2020
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 16.01.2020
- Gemeinde Büchen vom 20.12.2019
- Gemeinde Müssen vom 20.12.2019

**Die folgenden Institutionen und Nachbargemeinden / Städte haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 – Landesplanung
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Ref. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Straßenbau und Verkehr VII 4
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt IV 3 – Kommunalabteilung
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, Abt. 2 Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein mbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- BUND e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG

- NABU e.V.
- Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- Verein Jordsand
- Gemeinde Groß Pampau
- Gemeinde Siebeneichen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 31.01.2020</b>		
<p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: 235)</u> Gegen den beigefügten B-Plan habe ich keine Bedenken. Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.</p> <p>Weitere Gesichtspunkte, die aus landesplanerischen und ortsplanerischen Gründen gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, bleiben durch diese Stellungnahme unberührt.</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr (Herr Schneider, Tel.: 04151/867347)</u> Die 6. Änderung des B-Plan Nr. 1B der Gemeinde Klein Pampau wurde für den Bau von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern aufgestellt. Die Erschließungsstraße im B-Plangebiet sollen mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ausgewiesen werden. Aufgrund der Erläuterungen (Ziff. 7.3) wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsstraßen nach erfolgtem Ausbau mit den Verkehrszeichen 274.1 bzw. 274.2 (Beginn bzw. Ende der Tempo 30-Zone) ausgeschildert werden sollen. Die Bewertung, ob eine Straße für die Anordnung einer Tempo 30-Zone geeignet ist, ist daher jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund sollte die verkehrsrechtliche Anordnung vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p> <p>Alle Planungs- und Baukosten werden von den Grundstückseigentümern*innen des Plangeltungsbereiches getragen. Dieses wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Gemeinde wird somit von allen Kosten freigehalten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Abstimmung mit dem Fachdienst Straßenverkehr vorgenommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Verwaltungsvorschrift zur Anordnung einer Tempo 30-Zone vorliegen.</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau Richter, Tel.: 528) Gegen das geplante B-Plangebiet bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bei der Ausgleichfläche F2 (Flur 4; Flurstück 256) handelt es sich um eine Fläche mit einer Vorbelastung. Neben der Nutzung als Gewerbefläche (Lagerplatz) war diese Bestandteil der Westlignose (Sprengstoffherstellung). Außerdem befindet sich dort der Standort einer <b>Altablagerung</b> (ehem. Schuttkuhlen). Auf Grund der eingebrachten Materialien ist eine <b>Gasbildung</b> nicht gänzlich auszuschließen.</p> <p>Hierdurch kann es bei der Neubepflanzung zu Wuchsproblemen kommen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: 409) Zu Punkt 7.4 der Begründung „Ver- und Entsorgung“: Grundsätzlich bestehen gegen die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken keine Bedenken.</p> <p>Auf die Bemessung der Versickerungsanlagen gemäß <b>DWA</b> Arbeitsblatt A 138 weise ich hin. (Ich hatte versehentlich die alte Bezeichnung verwendet.)</p> <p>Bei der Bemessung der Versickerungsanlagen ist bei den angegebenen kf-Werten ein Korrekturfaktor von 0,2 anzuwenden (Gemäß DWA A 138).</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen sollen auch über Rigolen o.ä. und damit unterirdisch versickert werden. Ich weise darauf hin, dass hierfür eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers in Form eines Sandfanges mit Leichtstoffrückhaltung erforderlich ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche F2 wird im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt. Der Ausgleich erfolgt an anderer Stelle. Insoweit werden die Hinweise zu den Altablagerungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtig und hat daher die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerungsanlagen bei mir zu beantragen.</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz</u> (Herr Hack, Tel.: 503)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</li> <li>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</li> <li>3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</li> </ol> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen, Tel.: 425)</p> <p>Ich gehe davon aus, dass beim abschließenden B-Plan der Textteil und die Planzeichnung auf einem Blatt sind bzw. durch eine gedankliche Schnur miteinander verbunden sind. Ich bitte dies zu beachten.</p> <p>Aufgrund des Hinweises Nr. 3.5.7 und 3.5.8 kann ein Hinweis auf die Einsichtmöglichkeiten der DIN erforderlich werden. Grundsätzlich wäre dies nur erforderlich, wenn es sich um eine Festsetzung handelt. Ich bitte die Gemeinde zu überlegen, ob</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der abschließende Bebauungsplan enthält die Planzeichnung, den Teil B - Text -, die Legende, die Präambel etc. auf einem Blatt.</p> <p>Die Hinweise unter der Ziffer 3 unterhalb der textlichen Festsetzungen sind <b>keine</b> textlichen Festsetzungen. Ein entsprechender Hinweis wird unter der Ziffer 3 ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p>





Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>ung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 15 Abs. 1 BNatSchG) wird insofern zu überprüfen sein, wo im Gemeindegebiet und in welchem Umfang die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen zukünftig erforderlich ist (Erarbeitung möglicher Standortalternativen).</p> <p>Die Fledermausarten Braunes Langohr und Fransenfledermaus sind lichtempfindlich. Nach der vorgelegten fachgutachterlichen Stellungnahme zum Artenschutz (BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel, 21.11.2019) ist für diese Arten der Erhalt der Flugwege entlang der Gartengrenze zur angrenzenden Grünlandfläche als Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Der Punkt 3.5.3 der Hinweise im Teil B – Text – der Satzung ist entsprechend zu formulieren ... <i>die Außenbeleuchtung muss mit insektenfreundlichen Licht erfolgen, ...</i></p> <p>Die Hinweise im Teil B – Text – der Satzung unter Punkt 3.5.2 zu den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensstätten von Gehölz brütenden Vogelarten sind eindeutig zu formulieren. Nach der fachgutachterlichen Stellungnahme sind 10 Stück Nistkästen für Nischenbrüter anzubringen. Nach Rücksprache mit dem Fachgutachter ist die Maßnahme, wie auch vorgesehen, im Umfeld des Plangebiets umzusetzen. Die Maßnahme muss tatsächlich und zeitgerecht durchführbar sein, insofern sind im Planverfahren geeignete Standorte nach Abstimmung mit dem Fachgutachter konkret festzulegen und im Umweltbericht zu dokumentieren. Eine vertragliche Regelung mit den jeweiligen Eigentümer*innen halte ich für sinnvoll. Es wird gebeten, die Anbringung der Nistkästen mit Protokoll der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.</p>	<p>Der Punkt 3.5.3 der Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen wird entsprechend geändert.</p> <p>Die 10 Nistkästen werden auf den Grundstücken Massowerstr. 17 und 19 und auf einer Fläche in nördlicher Verlängerung des Massower Weges in vorhandene Bäume aufgehängt. Die Bäume werden nach Aussagen der Grundstückseigentümerin auf Dauer erhalten. Die Angaben unter der Ziffer 3.5.2 sowie die Begründung werden entsprechend ergänzt. Zusätzlich wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundstückseigentümerin abgeschlossen, in dem die artenschutzrechtlichen Maßnahmen aufgeführt bzw. vereinbart werden.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Es ist außerdem zu regeln und zu erklären, wer die notwendige Pflege der Nistkästen übernimmt.</p> <p>Durch das Entfernen von Gehölzen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans kommt es zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten. Nach der fachgutachterlichen Stellungnahme ist für Gehölzfreibrüter ein artenschutzrechtlicher Ausgleich durch Ersatzpflanzungen notwendig. Außerdem sind im Geltungsbereich Bruten von Vogelarten der Staudenfluren zu erwarten, für den Lebensraumverlust sind ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Es ist vorgesehen, eine extern gelegene Fläche in der Größe von 1000m<sup>2</sup> als Gehölz- und Sukzessionsfläche zu entwickeln. Dabei soll berücksichtigt werden, dass das Plangebiet sich erst nach Aufgabe der Nutzung zu einer höheren Wertigkeit für Brutvögel entwickelt hat. Das wird nicht für sachgerecht gehalten, entscheidend sind immer die faktisch entstehenden Wirkungen. Die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche ist insofern zu prüfen und fachlich qualifiziert zu begründen.</p> <p>Der Verlust der Rotbuche im Plangebiet soll durch Neuanpflanzung von 3 Stück Rotbuchen auf dem Flurstück 58, Flur 4 in Klein Pampau ausgeglichen werden. Die Ersatzpflanzungen werden begrüßt, allerdings ist die betreffende Fläche sowohl im Landschaftsplan der Gemeinde als auch im Flächennutzungsplan bereits als Wald dargestellt. Im Hinblick auf die Umsetzung und den dauerhaften Erhalt der Anpflanzungen ist die rechtlich zulässige bzw. festgelegte Nutzung des Flurstücks zunächst zu prüfen und darzulegen, ggf. sind andere geeignete Standort nachzuweisen. Eine vertragliche Regelung mit den jeweiligen Flächeneigentümer*innen ist notwendig, wenn die betreffenden Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde</p>	<p>Die fachgutachterliche Stellungnahme wird um die Begründung der 1.000 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche ergänzt.</p> <p>Das Flurstück 58 befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin. Die Fläche ist nunmehr nur für die Pflanzung der drei Rotbuchen vorgesehen. Aus Sicht der Gemeinde widerspricht dieses nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes, die hier beide Wälder vorsehen.</p> <p>Die Pflanzung der drei Buchen auf dem Flurstück 58 wird in den oben genannten städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>



<b>Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
die bauliche Entwicklung in der Gemeinde, eine andere Erschließung der Flächen für richtig erklärt wurde.	Betriebsgeländes eines Garten- und Landschaftsbetriebes. Insoweit ist eine Fortführung der Straße mindestens zunächst nicht angedacht.	

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 2: Gemeinde Müssen, Fachbereich Bauwesen/Vermerk vom 23.07.2019</b>		
<p><b>Vermerk</b></p> <p>Stellungnahme Bebauungsplan 1 b, 6. Änderung in der Gemeinde Klein Pampau, hier Anmerkung zu dem Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Löschwasserversorgung.</p> <p>Die in dem Ergebnis aufgezeigten Teiche entsprechen nicht den Anforderungen der DIN 14210 Löschwasserteiche. Diese sollten ein Fassungsvermögen von mindestens 1000 m<sup>3</sup> haben. Weiter sollte die Wassertiefe 2 m betragen.</p> <p>Ob die weiteren Anforderungen der DIN, u.a. hinsichtlich der Saugstelle, erfüllt werden ist mir nicht bekannt.</p> <p>Aus den vorhandenen Hydranten kann lediglich eine Menge von &lt; 48 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die notwendige Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung einvernehmlich geregelt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen/klarstellen</p>

<b>Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>	<b>Behandlung im weiteren Verfahren</b>
<b>Nr. 3: Telekom vom 07.01.2020</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht abwägungsrelevant.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 4: Landeskriminalamt, Abt. Kampfmittelräumdienst vom 08.01.2020</b>		
<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Klein Pampau liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass nicht die Stadt Erfte, sondern die Gemeinde Klein Pampau gemeint ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Klein Pampau nicht in einem Bombenabwurfgebiet liegt und somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>	zur Kenntnis nehmen
<p><b><u>Merkblatt</u></b></p> <p><u>Historie:</u></p> <p>Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.</p> <p>Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.</p>	Die Inhalte des anliegenden Merkblattes werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p><b>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</b></p> <p>Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen</li><li>2. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.</li><li>3. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten</li><li>4. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden</li></ol>		



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<b>Nr. 5: LLUR, untere Forstbehörde Mölln vom 23.12.2019</b>		
<p>Zu den ausgewiesenen Bauflächen im B-Plangebiet bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da forstbehördliche Belange hierdurch nicht berührt werden.</p> <p>Für die vorgesehenen Ausgleichsflächen F1 und F2 in Verlängerung der Massower Straße ist als langfristiges Entwicklungsziel Waldrand (F1) bzw. Wald (F2) genannt. Die Entwicklung soll durch natürliche Sukzession erfolgen, dementsprechend bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für evtl. entstehende Waldflächen die Vorgaben nach dem Landeswaldgesetz zu beachten sind. Hier insbesondere auch die Abstandsregelung nach § 24 Landeswaldgesetz.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplanten Bauflächen keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die bisher vorgesehenen Ausgleichsflächen F1 und F2 werden nicht weiterverfolgt. Auf der Fläche F1 werden lediglich drei Ausgleichsbäume (Buchen) gepflanzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>